



## Statuten (Stand 27. Mai 2021)



<b>1. Name und Zweck des Clubs</b>	<b>03</b>
<b>2. Mitgliedschaft</b>	<b>03</b>
<b>3. Organisation</b>	<b>04</b>
<b>4. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>05</b>
<b>5. Finanzielles</b>	<b>05</b>
<b>6. Schlussbestimmungen</b>	<b>05</b>
<b>7. Anhang</b>	<b>06</b>

## 1. Name und Zweck des Clubs

1.1 Unter dem Namen Tischtennisclub Gaiserwald (TTCG) wurde am 21. Oktober 1985 ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

Der TTCG ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung des Tischtennisportes. Unter seinen Mitgliedern werden Kameradschaft und Geselligkeit gepflegt und gefördert.

1.2 Der TTCG ist politisch und konfessionell neutral.

1.3 Der TTCG kann sich einem Sportverband als Mitglied anschliessen, der die gleichen Interessen vertritt.

## 2. Mitgliedschaft

2.1 Der TTCG besteht aus:

- Aktivmitgliedern mit Stimmrecht
- Nachwuchsmitgliedern bis und mit 16. Geburtstag (U16) ohne Stimmrecht
- Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht
- Passivmitgliedern ohne Stimmrecht
- Gönnermitgliedern ohne Stimmrecht

2.2 Jedermann kann dem TTCG in der entsprechenden Kategorie beitreten (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft).

2.3 Die Aufnahme von Aktivmitgliedern und U16-Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

2.4 Ehrenmitglieder: Personen, die sich in besonderer Weise um den TTCG verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes hin durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu sind 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

2.5 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und Reglemente des TTCG.-Nach dem 30. September eintretende Mitglieder bezahlen nur noch einen Betrag, der sich aus dem Verhältnis zur Restdauer des Vereinsjahres errechnet.

2.6 Bei ungebührlichem, das Ansehen des TTCG schädigendem Benehmen sowie bei Missachtung der Statuten und Anordnungen des Vorstandes oder eines anderen Cluborgans kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Ausschluss des fehlbaren Mitgliedes beschlossen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, fehlbare Mitglieder vom Trainings-, Meisterschafts- und Ranglistenbetrieb nach einmaliger schriftlicher Verwarnung bis zur nächsten Mitgliederversammlung auszuschliessen.

2.7 Der Austritt aus dem TTCG muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliedschaft kann nur gelöscht werden, wenn alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TTCG erfüllt sind. Bei nicht bezahlen des Mitgliederbeitrages folgt normalerweise der Ausschluss durch den Vorstand, sofern nicht soziale Armut dahintersteht.

### 3. Organisation

- 3.1 Die Organe des TTCG sind:  
Hauptversammlung, ausserordentliche Hauptversammlung, Mitgliederversammlung, Vorstand, Rechnungsrevisoren.
- 3.2 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März. Die Hauptversammlung hat bis Ende Mai stattzufinden.
- 3.3 Zur alljährlichen Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen.  
Unentschuldigtes oder zu spät abgemeldetes Fernbleiben an der Hauptversammlung wird mit Fr. 20.– gebüsst.
- 3.4 Der Hauptversammlung sind folgende Traktanden vorbehalten:
1. Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten HV.
  2. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Spielleiters.
  3. Genehmigung des Kassa- und Revisorenberichts.
  4. Wahlen des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren.
  5. Mitgliederbeiträge und Budget inkl. Bestimmung der Boni.
  6. Ernennung der Ehrenmitglieder.
  7. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
  8. Informationen über das Jahresprogramm
  9. Allgemeine Umfrage.
- Die Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Anträge an die HV sind bis 7 Tage vor der HV schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- 3.5 Abstimmungen werden offen vorgenommen. Auf Antrag werden sie geheim durchgeführt.
- 3.6 Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäss Artikel 2.1 dieser Statuten. In allen Fällen entscheidet, sofern die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben, die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.
- 3.7 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, Mitgliederversammlungen, wenn dies durch 1/5 der stimmberechtigten Clubmitglieder schriftlich verlangt wird, innert 18 Tagen durch den Vorstand einberufen.
- 3.8 Wahlen und Bestätigungen finden gemäss Art. 3.4.4 jährlich statt. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Für die Revision der Buchhaltung wird mindestens ein Mitglied gewählt.
- 3.9 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand hat die ihm von der Hauptversammlung übertragenen Aufgaben auszuführen. Er hat insbesondere die Gesamtinteressen des Clubs nach aussen zu wahren.  
Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten. Jedes andere Vorstandsmitglied ist berechtigt, eine Einberufung zu verlangen.
- 3.10 Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in schriftlicher und/ oder in elektronischer Form (z.B. eMail).

#### 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Sie richten sich nach den Hauptversammlungsbeschlüssen, den Statuten und den Reglementen.
- 4.2 Versicherungen: Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind ausschliesslich Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der TTCG lehnt jede Haftung ab.

#### 5. Finanzielles

- 5.1 Die Einnahmen des TTCG bestehen aus:  
Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Schenkungen, Zuwendungen und Sponsoring.
- 5.2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jedes Jahr durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- 5.3 Für die Verbindlichkeiten des TTCG haftet nur das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 5.4 Pro Vereinsjahr kann der Vorstand für nicht budgetierte Ausgaben bis max. 10% des Vereinsvermögens verfügen.

#### 6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Der TTCG kann nebst den gesetzlichen Bestimmungen, an einer Hauptversammlung durch 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden
- 6.2 Bei Auflösung des TTCG bestimmt die Hauptversammlung über die Verwendung der Akten, des Vermögens und des Inventars.
- 6.3 Die Statuten dürfen nur durch die Hauptversammlung verändert werden.

Abtwil, 23. Mai 2019

Co-Präsidenten:

Pascal Aerne und Simon Mack

Aktuar

Pascal Meyer

Diese Statuten treten am 1. Juli 2019 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Ausgaben.

## Anhang 06

### 7. Anhang

Im Anhang werden allgemeine Informationen für den Vorstand und die Mitglieder festgehalten. Er ist **nicht** Bestandteil der Statuten und kann somit jederzeit – mit Ausnahme der Mitgliederbeiträge und Boni – durch den Vorstand geändert und angepasst werden.

#### 1.1 Stellenbeschriebe

##### 1.1.1 Der Präsident:

- Erfüllt Repräsentationspflichten oder delegiert dieselben.
- Organisiert die Vorstandssitzungen.
- Organisiert und lädt ein zur Hauptversammlung.
- Koordiniert alle clubinternen und clubexternen Termine, die auf das Ende des Vereinsjahres allen Mitgliedern zur Ansicht und Diskussion vorgelegt werden.
- Legt alle Termine gemeinsam mit dem Vorstand fest.
- Kontrolliert alle vom Club abgeschlossenen Verträge.
- Erteilt administrative Aufträge wie Drucksachen usw., die für die Abwicklung der organisatorischen und administrativen Aufgaben des TTCG notwendig sind.
- Hält den Kontakt zu den wichtigsten Körperschaften wie Schulrat, Gemeindeämter, Vereinspräsidenten usw.
- Kontrolliert die Tätigkeiten des Gesamtvorstandes.
- Bearbeitet Einzelinitiativen der Clubmitglieder zur anschließenden Diskussion im Vorstand.
- Der Präsident kann bei längerer Krankheit, Auslandsaufenthalt usw. alle seine Pflichten dem Vizepräsidenten delegieren. Dieser wiederum hat die Pflicht den Präsidenten über seine Tätigkeit zu informieren.
- Der Präsident hat die Pflicht, alle Vorstandsmitglieder in die Tätigkeiten zu integrieren. Diese haben wiederum die Pflicht den Präsidenten über die ihnen anvertrauten Aufgaben zu informieren.
- Vervielfältigt und versendet die allgemeine Korrespondenz (Vereinsinformationen).
- Führt das Archiv. Diese Aufgabe kann dem Pressechef übertragen werden.

##### 1.1.2 Der Vizepräsident

- Vertritt den Präsidenten bei Krankheit, Abwesenheit an Vorstandssitzungen usw.
- Erhält vom Präsidenten alle wichtigen Unterlagen zur Erledigung der wichtigsten Geschäfte.
- Der Vizepräsident hat die Pflicht, die ihm anvertrauten Aufgaben im Sinne des Vereins zu erledigen und den Präsidenten und den Vorstand zu informieren.

##### 1.1.3 Der Kassier

- Erhält vom Präsidenten alle wichtigen Unterlagen zur Erledigung der wichtigsten Geschäfte.
- Er führt die Buchhaltung, erstellt die Jahresrechnung und das Budget.
- Der Kassier führt die Boni-Tabelle.

#### **1.1.4 Der Aktuar**

- Schreibt das Protokoll der Vorstandssitzungen und versendet diese innerhalb von 14 Tagen an die Vorstandsmitglieder.
- Schreibt das Protokoll der Hauptversammlung und versendet es innerhalb von 14 Tagen an die Vorstandsmitglieder.

#### **1.1.5 Der Spielleiter**

- Organisiert den allgemeinen Spielbetrieb und das Erwachsenentraining.
- Organisiert mit dem Nachwuchsobmann clubinterne- und externe Turniere sowie die Cup- und Ranglistenturniere.
- Hält den Kontakt zu den Mannschaftskapitänen; bespricht fehlbares Verhalten von Mitgliedern mit den Kapitänen und meldet jene dem Vorstand.
- Koordiniert Spielverschiebungen.
- Stellt die Mannschaften zusammen und meldet diese dem OTTV.
- Führt die Übersicht der Spielereinsätze.
- Führt die Mannschafts-Meisterschaftsauswertung.
- Organisiert die Clubmeisterschaften (und deren Preise und Pokale) sowie Freundschaftsspiele.

#### **1.1.6 Der Revisor**

- Mindestens ein Revisor/in prüft die Vereinsrechnung und erstattet zu Händen der jährlichen Hauptversammlung einen Bericht.

#### **1.1.7 Der Nachwuchsobmann**

- Kann Mitglied des Vorstandes sein.
- Organisatorischer und technischer Chef des Nachwuchses (in Zusammenarbeit mit dem J+S-Coach).
- Direkte Kontaktperson zu den übergeordneten Obmännern des OTTV und STT.
- Er ist für den Kontakt mit den Eltern und dem Vorstand verantwortlich.
- Führt das Training nach Angaben des J+S-Coachs.
- Organisiert mit dem Spielleiter interne- und externe Turniere.
- Kann zuhänden der Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht erstellen.
- Organisation der Schülermeisterschaften.
- Er hat das Recht, das bewilligte Budget für das Jugendtraining zu verwenden.

#### **1.1.8 Der Materialchef:**

- Kann ein Mitglied des Vorstandes sein.
- Verwaltet, organisiert und repariert das Vereinsmaterial wie Bälle, Tische, Netze, Banden usw.

## Anhang 08

- Stellt Anträge für neues Material zuhanden des Präsidenten.
- Kontrolliert des Verbrauchsmaterials.
- Er hat das Recht, das bewilligte Budget für den Einkauf und die Reparaturen von Vereinsmaterial zu verwenden.

### 1.1.9 Der Pressechef:

- Kann vorübergehend Mitglied des Vorstandes sein und wird situativ vom Vorstand ernannt.
- Pflegt den Kontakt zu den Lokalmedien.
- Berichtet über Clubanlässe.
- Übernimmt bei Veranstaltungen die Aufgaben des Pressechefs (siehe Handbuch des OTTV).

### 1.2 Mitgliederbeiträge

Aktivmitglieder (ab dem Jahr nach dem 16. Geburtstag)	Fr. 200.00
16 (bis zum 16. Geburtstag)	Fr. 125.00
Passivmitglieder ab	Fr. 30.00
Gönner ab	Fr. 50.00
Ehrenmitglieder	kein Beitrag

### 1.3 Bussen

Bussen, die der OTTV bei den Meisterschafts- und Ranglistenturnieren verhängt, müssen von der jeweiligen Mannschaft oder dem fehlbaren Spieler übernommen werden.

### 1.4 Bekleidung

Die Club T-Shirts müssen bei allen Meisterschaftsspielen und Ranglistenturnieren, sowie an allen offiziellen Turnieren getragen werden.

### 1.5 Spezielle Anlässe

Werden von Fall zu Fall organisiert und allenfalls durch den Club finanziert.

### 1.6 Trainerentschädigung

Ohne Ausbildung	Fr. 15.- / Lektion
Mit Ausbildung Leiter A	Fr. 25.- / Lektion
Mit Ausbildung Leiter B	Fr. 30.- / Lektion
Mit Ausbildung Leiter A	Fr. 40.- / Lektion



Der Haupttrainer wird der Ausbildung entsprechend entlohnt, alle zusätzlichen Trainer erhalten einen vom Vorstand festgelegten Fixbetrag.

### *1.7 Spesen*

Der Club übernimmt 50 % der Kosten des Kaderlagers, max. jedoch Fr. 200.00.

Der Club übernimmt für die Delegiertenversammlungen des OTTV und STTV die Fahrspesen in Höhe von 50 Rappen/km max. jedoch Fr. 50.- oder das Bahnbillett 2. Kl.

Für Fahrspesen, die den Nachwuchs betreffen, kann der gefahrene Kilometer mit Fr. 0.30 vergütet werden.

Für Traineraus- und Weiterbildungen können die Kurskosten vom Club zurückerstattet werden.



Spiellokal: Oberstufenzentrum Mühlizelg  
Sonnenbergstrasse 15  
9030 Abtwil

Kontakte: [www.ttcgaiserwald.ch](http://www.ttcgaiserwald.ch)  
[info@ttcgaiserwald.ch](mailto:info@ttcgaiserwald.ch)